4. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen"
in Horb a.N. - Grünmettstetten

BEGRÜNDUNG

Bestand
Der Bebauungsplan "Waldbrunnen" in Horb am Neckar – Grünmettstetten ist seit dem 14.04.1975 rechtsverbindlich und wurde zuletzt durch die 3. Änderung vom 26.04.1994 geändert. Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet mit durch Baugrenzen definierten Baufeldern für freistehende Einfamilienhäuser vor.

Planungsanlass
Aufgrund eines vorliegenden Bauwunsches wurden die textlichen Festsetzungen zur vorgeschriebenen Gebäudestellung im Hinblick auf die Nutzung solarerer Energiequellen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Bauplätze aufgrund der vorgeschriebenen Firstrichtung nur sehr ungünstige Dachflächen für Solarenergienutzungen aufweisen.

Planungsinhalt
Der Bebauungsplan "Waldbrunnen" soll nun dahingehend geändert werden, dass eine Nutzung solarer Energien ermöglicht wird. Hierzu wird die Drehung der Hauptfirstrichtung um genau 90° allgemein als Ausnahme zugelassen, sofern solare Energiequellen aktiv oder passiv genutzt werden sollen.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Art und Mass der Bebauung sowie die durch Baugrenzen definierten Baufenster werden durch die vorliegende Änderung nicht verändert. Insofern liegt kein zusätzlicher Eingriff in die Schutzgüter vor. Zudem wird aufgrund der nun möglichen Nutzung von solaren Energien ein Beitrag zur Verringerung des allgemeinen Energieverbrauches geleistet. Auf detailliertere Untersuchungen kann daher verzichtet werden.

Städtebauliche Auswirkungen
Durch das Bauvorhaben wird die allgemein gewünschte Nutzung von solaren Energiequellen erleichtert. Städtebaulich bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

Verfahren

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden von der Stadt Horb a.N. getragen, da die Änderung eine allgemeine Anpassung an zeitgemäße Festsetzungen umfasst und dem Wunsch des Gemeinderates zur verstärkten Nutzung solarer Energiequellen nachkommt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt kann der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert werden. Eine Umweltprüfung ist daher nicht durchzuführen. Die betroffene Öffentlichkeit wurde über die Änderung der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.05.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.05.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger, Oberbürgermeister